



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 2 / 2021

Erscheinungstag: 15. Januar 2021

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. XIV „Busbahnhof Krefelder Straße“, Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) S. 6
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) S. 9
3. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) S. 12
4. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“, Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) S. 15
5. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven; hier:
 - a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BaugesetzbuchS. 18
6. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte; hier:
 - a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BaugesetzbuchS. 21
7. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der Sanierungssatzung „Sanierungsgebiet südliche Innenstadt Erkelenz-Mitte“ gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) S. 24
8. Öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung zu den weiterführenden Schulen der Stadt Erkelenz zum Schuljahr 2021/2022 S. 27
9. Öffentliche Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz gemäß § 9 Absatz 3 der Betriebssatzung vom 05. Oktober 2011 in der Fassung der 2. Änderung vom 28. September 2018 S. 34
10. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Anlage zum § 2 Abs. 1 der Marktsatzung der Stadt Erkelenz S. 35
11. Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung S. 37

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Serviceportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

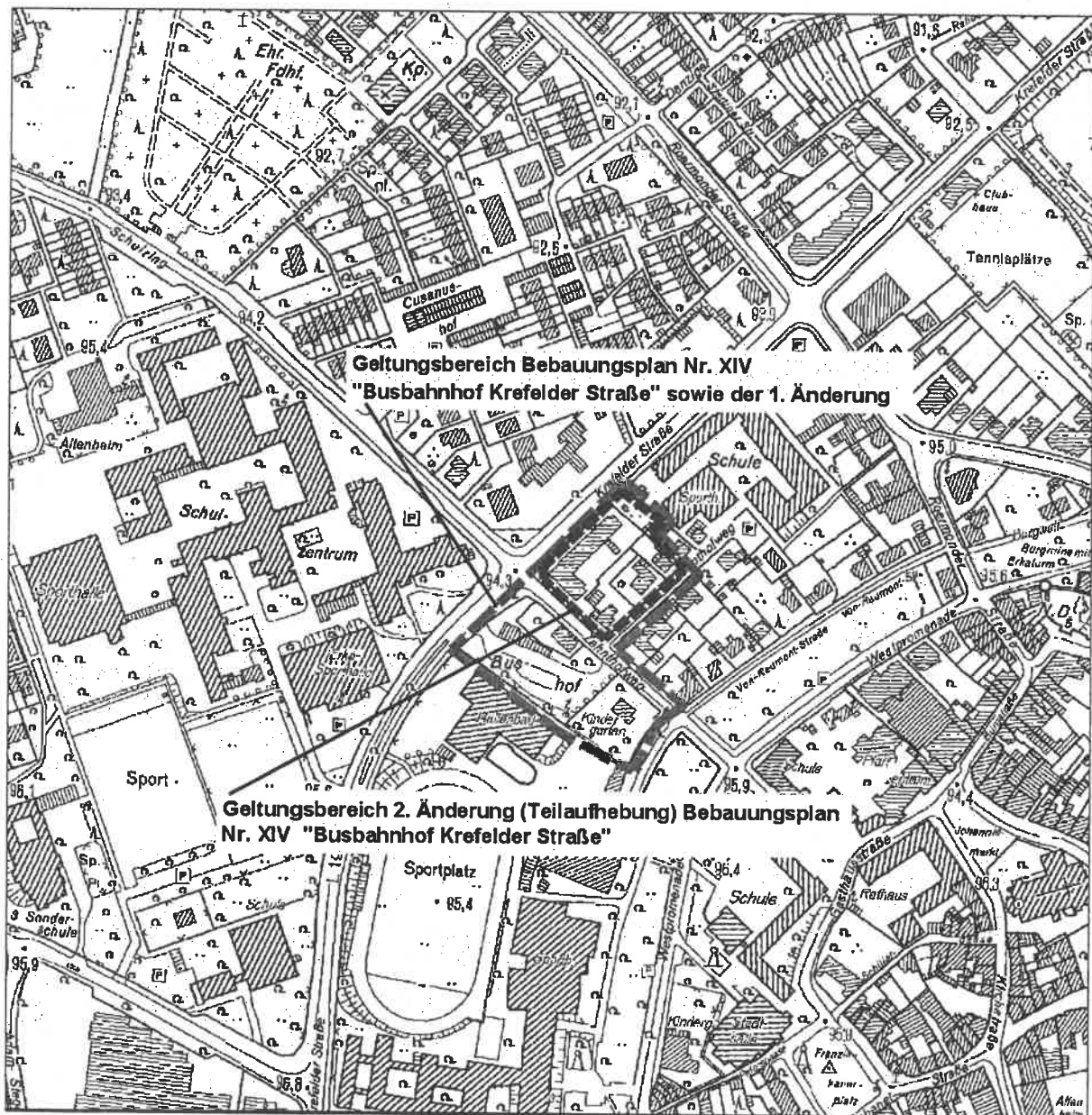
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. XIV
„Busbahnhof Krefelder Straße“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 für den o. a. Planbereich die 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. XIV „Busbahnhof Krefelder Straße“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. XIV „Busbahnhof Krefelder Straße“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. XIV „Busbahnhof Krefelder Straße“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15.01.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/Buschstraße"

Ortsteil: Erkelenz-Katzem

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/Buschstraße" Erkelenz-Katzem, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/Buschstraße" Erkelenz-Katzem, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/Buschstraße" Erkelenz-Katzem, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15.01.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

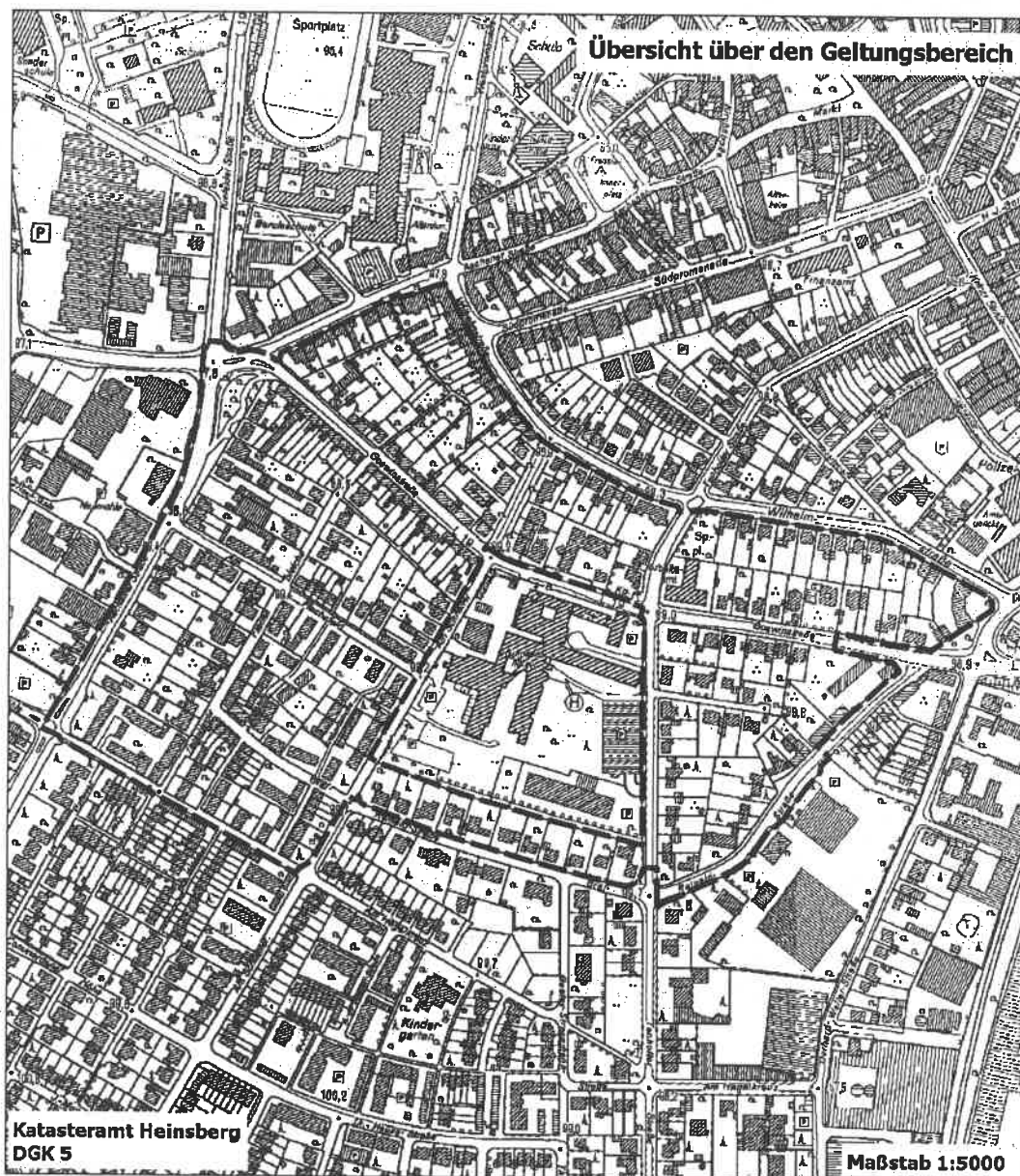
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15.01.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

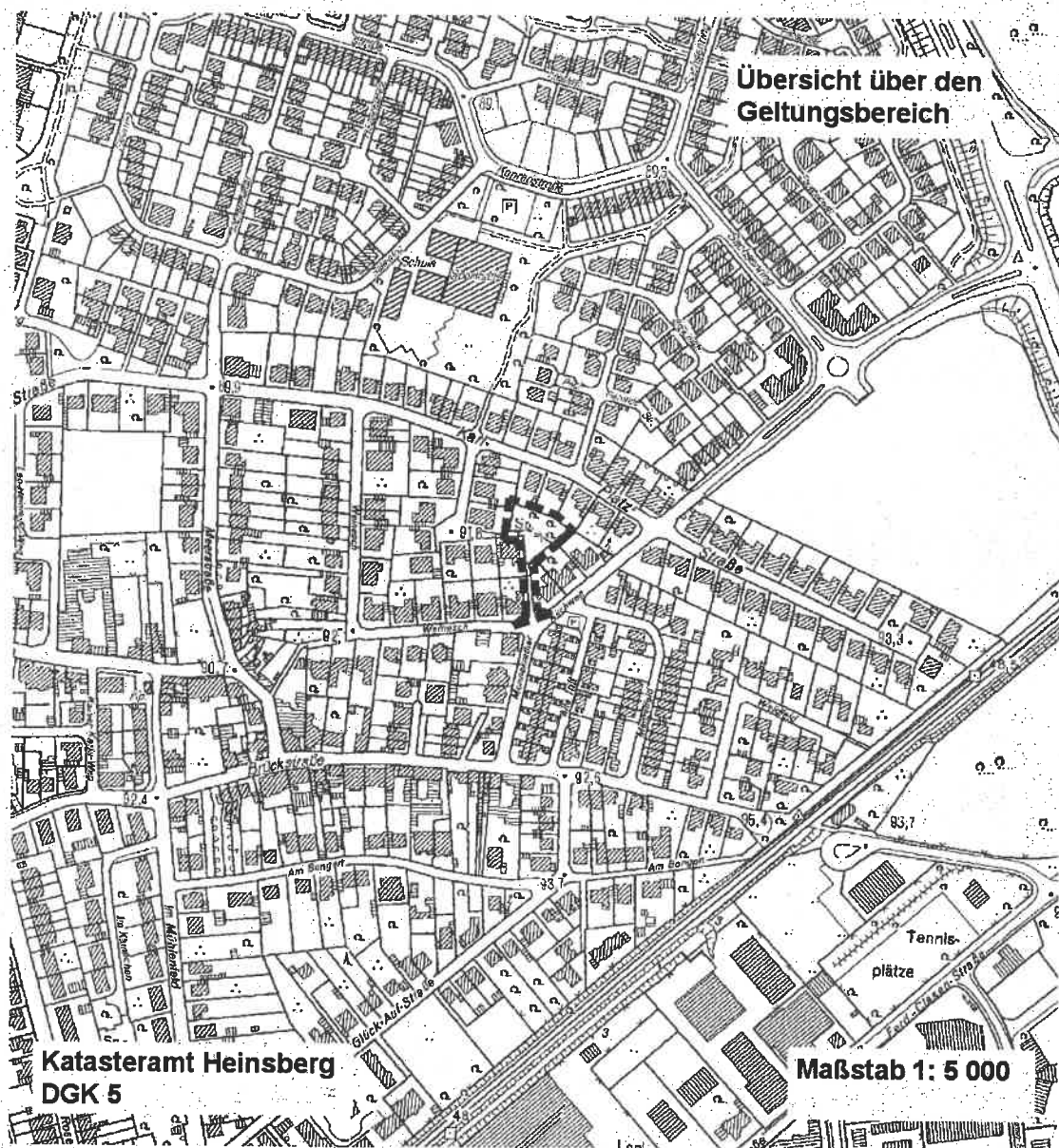
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 für den o. a. Planbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 - 2. Änderung „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 - 2. Änderung „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 - 2. Änderung „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15.01.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

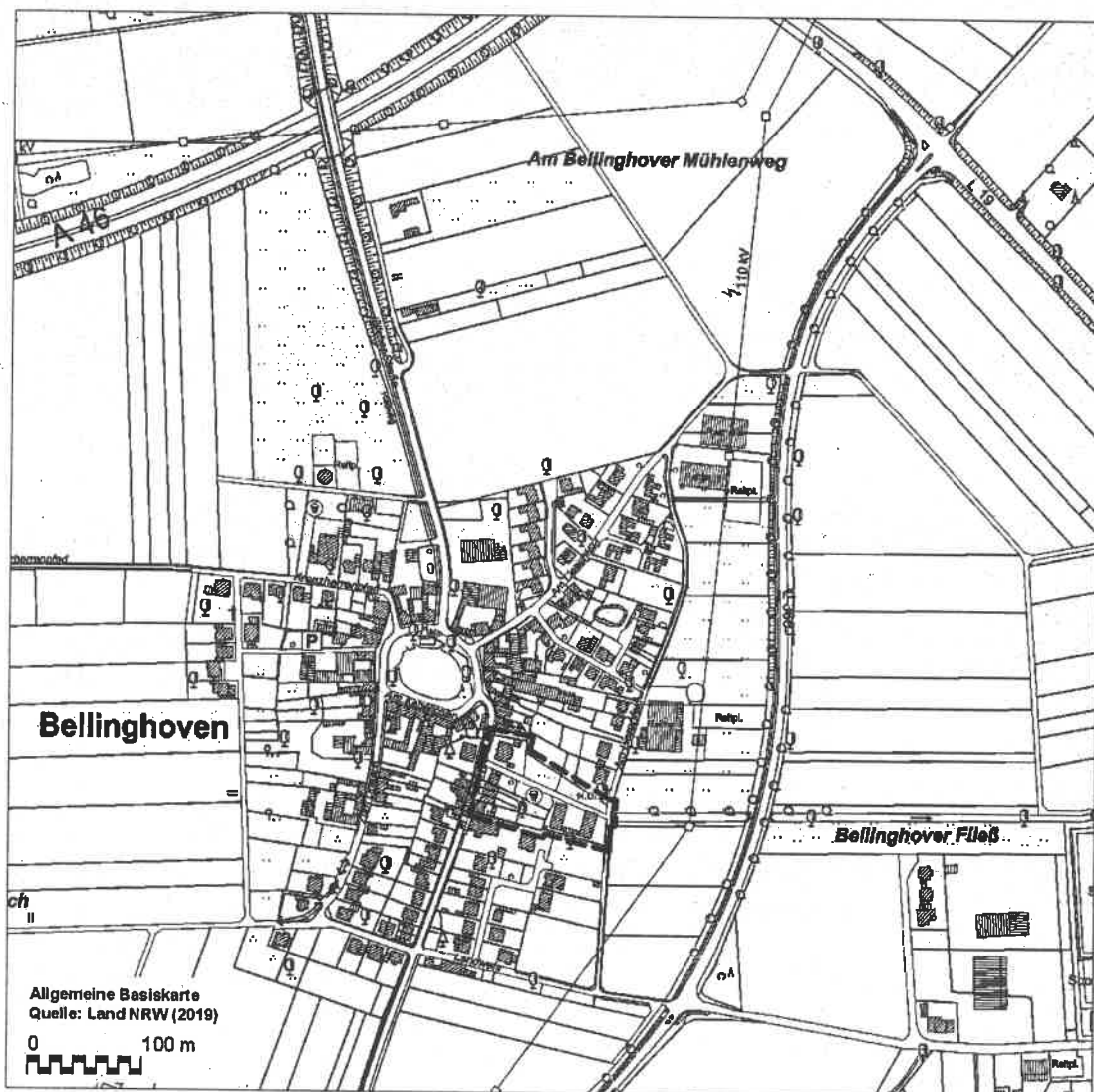
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“

Ortsteil: Erkelenz-Bellinghoven

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird vom 18.01.2021 bis einschließlich 22.01.2021 jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, 3. Etage, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planunterlagen können während des o.g. Auslegungstermins zudem auch auf der Internetseite der Stadt Erkelenz unter <https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/> eingesehen werden.

Während der frühzeitigen Beteiligung besteht die Möglichkeit Stellungnahmen ferner schriftlich an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de zu senden.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des o.a. Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven befindet sich am östlichen Ortsrand Erkelenz-Bellinghoven, östlich der Straße In Bellinghoven und westlich der Straße Liesenweg.

Der Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaunutzung und Folgenutzung des ehemaligen Übergangswohnheimes Bellinghoven auf ca. 0,4 ha.

Informationen zur Verfahrensorganisation zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Zeit der Coronavirus-Pandemie:

Nach Ausbruch des Coronavirus (SARS-CoV-2) gelten besondere Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln um das Risiko einer Infektion zu verringern, die zu beachten sind.

Die kompletten Planunterlagen können während des o.g. Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Stadt Erkelenz unter <https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/> eingesehen werden.

Während der Beteiligung besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de zu senden.

Es wird dringend empfohlen hiervon Gebrauch zu machen.

Der Zugang zur Einsichtnahme der Planunterlagen ins Verwaltungsgebäude wird aus Gesundheitsgründen auf eine Person für den oben angegebenen Raum beschränkt. Bitte vereinbaren Sie daher vor der Einsichtnahme bei der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Knipprath, telefonisch unter 02431 85388 oder per E-Mail unter katharina.knipprath@erkelenz.de einen Termin. Melden Sie sich bitte beim Empfang im Bürgerbüro vor Eintritt in das weitere Verwaltungsgebäude.

Erkelenz, den 15.01.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, aufzustellen.
- b) Des Weiteren hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung in seiner Sitzung am 17.11.2020 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, liegt am westlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte, zwischen den bestehenden Wohngebieten des Oerather Mühlenfeldes sowie der L19 Gerderather Landstraße und der L227 Hückelhovener Straße. Südwestlich des Plangebietes befindet sich in einigem Abstand die Ortslage Matzerath. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Ziel und Zweck der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“ Erkelenz-Mitte ist die Modifizierung des Maßes der baulichen Nutzung im WA 2 um Missverständnisse, insbesondere im Bauantragsverfahren, zu vermeiden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen wird.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte,

vom 25.01.2021 bis einschließlich 26.02.2021

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Stadt Erkelenz unter

<https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/>

abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17 oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Informationen zur Verfahrensorganisation zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Zeit der Coronavirus-Pandemie:

Nach Ausbruch des Coronavirus (SARS-CoV-2) gelten besondere Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln um das Risiko einer Infektion zu verringern, die zu beachten sind.

Die kompletten Planunterlagen können während des o.g. Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Stadt Erkelenz unter <https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/> eingesehen werden.

Während der Beteiligung besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de zu senden.

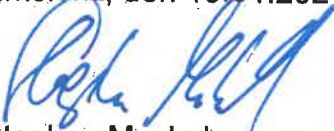
Es wird dringend empfohlen hiervon Gebrauch zu machen.

Der Zugang zur Einsichtnahme der Planunterlagen ins Verwaltungsgebäude wird aus Gesundheitsgründen auf eine Person für den oben angegebenen Raum beschränkt.

Bitte vereinbaren Sie daher vor der Einsichtnahme beim zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Joos, telefonisch unter 02431 85292 oder per E-Mail unter michael.joos@erkelenz.de einen Termin.

Melden Sie sich bitte beim Empfang im Bürgerbüro vor Eintritt in das weitere Verwaltungsgebäude.

Erkelenz, den 15.01.2021

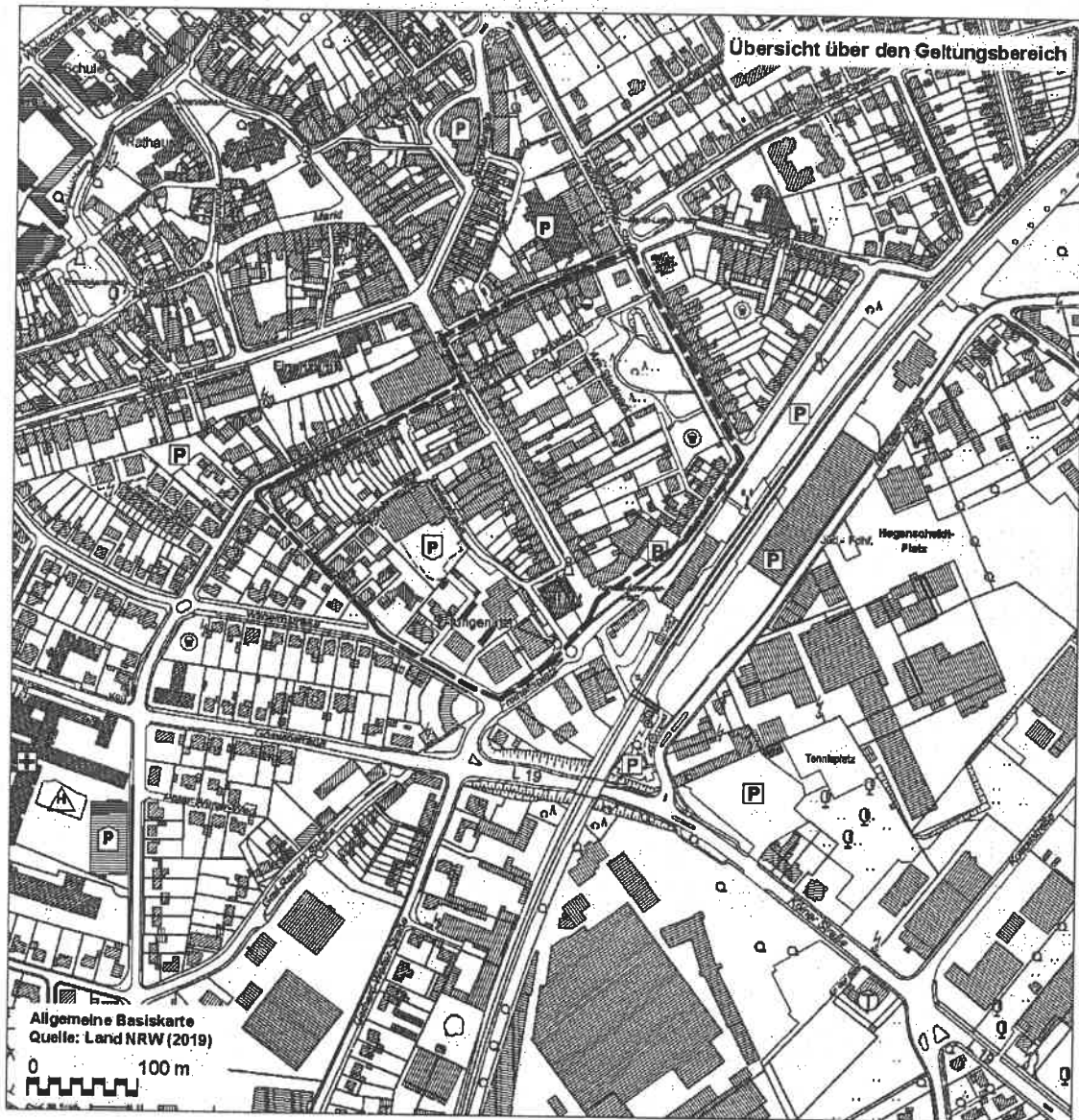


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung der Sanierungssatzung „Sanierungsgebiet südliche Innenstadt Erkelenz-Mitte“ gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung gültigen Fassung in Verbindung mit § 162 Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens der Satzung gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung „Sanierungsgebiet südliche Innenstadt Erkelenz-Mitte“

Die Satzung der Stadt Erkelenz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes: „Sanierungsgebiet südliche Innenstadt Erkelenz-Mitte“ mit Ratsbeschluss vom 17.12.2003 wird aufgehoben.

§ 2

In Krafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist im Übersichtsplan umrandet dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist Bestandteil der Satzung.

Die Aufhebung der Sanierungssatzung „Sanierungsgebiet südliche Innenstadt Erkelenz-Mitte“ liegt ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Sanierungsgebiet südliche Innenstadt Erkelenz-Mitte“, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 162 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

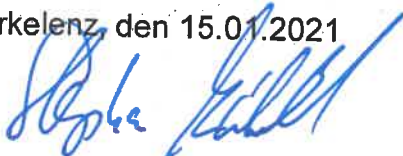
Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der vorstehend genannten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15.01.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung

zu den weiterführenden Schulen der Stadt Erkelenz zum Schuljahr 2021/2022

Gemeinschaftshauptschule

Erkelenz-Mitte

-Gemeinschaftshauptschule im Ganztag-

Die GHS Erkelenz ist eine inklusiv ausgerichtete, verbindliche Ganztagsschule mit ca. 550 Schülerinnen und Schülern im Zentrum der Stadt Erkelenz. Neben der Thematik Inklusion werden besondere Schwerpunkte mit zahlreichen Aktivitäten im künstlerischen, musischen und sportlichen Bereich sowie der Projektarbeit der unterschiedlichen Fachbereiche gelegt. Eine spezielle Form der Berufsorientierung erfahren unsere Klassen 10 Typ A durch die Wahlmöglichkeit zur Teilnahme an zwei unterschiedlichen Firmen- oder an der Praktikumsklasse. Die sprachliche und soziale Integration von Ausländern, von Aussiedler- und Flüchtlingskindern, die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler und die Berufswahlvorbereitung sind wichtige Bestandteile unserer pädagogischen Arbeit. Im Rahmen des Programms „Kein Abschluss ohne Anschluss“ erhalten abschlussgefährdete Jugendliche in ihrem letzten Pflichtschuljahr eine besondere Chance, in Ausbildung oder in Arbeit zu kommen. Auf ihrem schulischen Werdegang begleitet unsere Jugendlichen ein motiviertes Lehrerkollegium, eine engagierte Elternschaft, ein freundliches, verständnisvolles Verwaltungs- und Ganztagsteam und ein erprobtes Schulsozialarbeitsteam respektvoll und konstruktiv.

An der GHS Erkelenz im Ganztag gibt es dazu Besonderheiten, zum Beispiel:

- Zusätzlicher Förderunterricht und individuelle Förderung in den Hauptfächern
- 60-Minuten-Taktung im Ganztag mit der Möglichkeit zum Mittagessen und zur Mittagsbetreuung
- Mitarbeit in unseren Schülerfirmen und anderen fächerübergreifenden und berufsvorbereitenden Projekten für Schüler/innen der Klassen 10 Typ A
- Interessante Arbeitsgemeinschafts- und Wahlpflichtangebote
- Computerunterricht in den Klassen 5 bis 10
- Kennenlern- und Besinnungstage
- Schülerchor und –orchester
- Mitarbeit bei etablierten Projekten: Juden in Erkelenz, Friedhofspflege, Straßenkinder in Indien, Eine-Welt-Aktivitäten, usw.

- Förderklasse Beruf-Schule für abschlussgefährdete Jugendliche unserer Schule
- Betreuung durch Schulsozialpädagoginnen
- regelmäßige Schulgottesdienste
- Praktika in den Stufen 7 bis 10
- Intensive Berufsorientierung

Die Anmeldung der Kinder für die Eingangsklassen der Gemeinschaftshauptschule Erkelenz im Ganztage, Zehnthofweg 2 erfolgt

vom 17.02. bis zum 13.03.2021

in der Regel online (siehe Homepage) oder in Ausnahmefällen und dann nur nach telefonischer Vereinbarung in Einzelgesprächen

montags bis freitags, von 08:00 bis 12:30 Uhr,
dienstags und donnerstags auch bis 15:50 Uhr,

beim Schulleiter, Herrn Rektor Erich Konietzka, Gemeinschaftshauptschule Erkelenz im Ganztage, Telefon: 02431-2781.

Um Vorlage des letzten Zeugnisses mit der Empfehlung für eine weiterführende Schule und des Zeugnisses der Klasse 2, 2.Halbjahr der abgebenden Grundschule wird bei der Anmeldung gebeten.

Europaschule Erkelenz Realschule der Stadt Erkelenz

mit bilingualem Zweig Deutsch – Französisch,
und gebundenem Ganztage

- optimierte Tagesstruktur
- erweitertes Fremdsprachenangebot (Niederländisch)
- Angebot zum Erwerb internationaler Fremdsprachenzertifikate (DELFI, CNaVT)
- Neigungsschwerpunkte zur Wahl ab Klasse 7: Französisch, Niederländisch, Biologie, Chemie, Physik, Sozialwissenschaften, Informatik
- besonderes interkulturelles Profil als zertifizierte Europaschule
- besonderes soziales Engagement
- Berufsorientierung mit Möglichkeit von Auslandspraktika
- schuleigene Werkstatt
- musisch-künstlerische sowie sportliche Schwerpunktsetzung
- Unterstützung durch schuleigenes Fachpersonal nach finnischem Vorbild (pädagogisches Betreuungspersonal, Ergotherapeutin, Bibliothekarin, Schulsozialarbeiterin, Werkstattleiter, Schulseelsorger)
- Mediathek auf fast 300 m²
- Aufenthaltsräume für Schüler
- Motorik-Center

- Snoezelecke
- tiergestützte Pädagogik mit einem Schulhund
- WLAN im gesamten Schulgebäude

Folgende Fremdsprachen werden vermittelt:

- Englisch ab Klasse 5
- Französisch oder Niederländisch ab Klasse 7
- Französisch u. Englisch ab Klasse 5 im bilingualen Zweig Deutsch-Französisch

Die Europaschule Erkelenz führt in sechs Jahren zum Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Dieser ermöglicht den Zugang zu jedem Ausbildungsberuf, befähigt zum Besuch von Fachschulen und Berufskollegs oder berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums, eines Berufskollegs oder einer Gesamtschule.

Anmeldung

Schulring 2, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/2905, Fax: 02431/73255

E-Mail: info@europaschule-erkelenz.de

Homepage: www.europaschule-erkelenz.de

In der Zeit vom 15.2. – 12.3.2021 können die Schülerinnen und Schüler der neuen Klassen 5 angemeldet werden. Nähere Informationen zur kontaktlosen Anmeldung stehen auf unserer Homepage.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Anmeldung (Download auf der Homepage - ausfüllen und unterschrieben)
- Kopie von
 - a) Geburtsurkunde des Kindes (Stammbuch)
 - b) Halbjahreszeugnis der Klasse 4
 - c) Empfehlung zur Wahl der Schulform
- Anmeldeschein der Grundschule (roter Zettel)
- Nachweis über eine Masernschutzimpfung oder Kopie Impfausweis
- Passfoto

Persönliche Beratungen können in Absprache, gerne telefonisch, erfolgen.

Sollten Sie weitere Fragen zu unserem Schulprofil haben, finden Sie unter „Neuigkeiten“ auf unserer Homepage den digitalen Grundschulinformationstag.

Cornelius-Burgh-Gymnasium Erkelenz

mit zweisprachigem deutsch-englischem Zweig, gebundenem Ganzttag, differenzierter Mittel- und Oberstufe und Eingangsstufe für Absolventinnen und Absolventen von Haupt- und Realschulen

- **rhythmisierte Tagesablauf mit 90-Minuten-Unterrichtsstunden und 45-Minuten – Lernzeiten**
- **minimal 3, maximal 4 Unterrichtsnachmittage abhängig von der Wahl der**

Förder- bzw. Betreuungsangebote

- **Fremdsprachen :** **Verbindlich:**
Englisch (ab Klasse 5, 6-stündig; ab Klasse 6, 4-stündig oder 6-stündig als Vorbereitung des bilingualen Zweiges)
Lateinisch oder Französisch (ab Klasse 7)

Zusätzliche Wahlmöglichkeiten:
Bilingualer Zweig (ab Klasse 7)
Französisch (ab Klasse 9, Differenzierung)
Italienisch (ab Jahrgang EF)

Die Angebote ab Klasse 9 sind für **bilinguale und nichtbilinguale Klassen** identisch.

- **Naturwissenschaften:** **Biologie** in den Klassen 5, 6, 8 und 10
Physik in Klasse 6, 8, 9 und 10
Chemie in Klasse 7, 8, 9 und 10
Informatik in Klasse 6

Alle Naturwissenschaften können in der Oberstufe weiter gewählt werden.

- **Wahlpflichtbereich:** **Informatik** (ab Klasse 9)
Biologie/Erdkunde (ab Klasse 9)
Politik/Sozialwissenschaften (ab Klasse 9)
- **Differenzierte Oberstufe mit der Wahlmöglichkeit fast aller Fächer als Leistungskurse in der Qualifikationsphase.**

Anmeldezeitraum zur Klasse 5 vom 15.02.2021 bis 12.03.2021:

Da aufgrund des Pandemiegeschehens schulfremden Personen das Betreten der Schulen verboten ist, müssen die Anmeldeverfahren für die neuen Jahrgänge 5 möglichst nur online erfolgen, um Kontakte zu vermeiden.

Beratungen müssen also telefonisch erfolgen, **Formulare zur Anmeldung** werden online unter <https://tdot.cbq-erkelenz.de> oder postalisch nach telefonischer Anfrage zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass das Ausfüllen des Online-Anmeldebogens zum jetzigen Zeitpunkt nur einer Voranmeldung (ähnlich der telefonischen Terminvergabe zur sonst üblichen persönlichen Anmeldung) entspricht, da der Anmeldezeitraum erst am 15.2.21 beginnt.

Mit dem Absenden des Online-Anmeldebogens erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre angegebenen Daten zum Zweck einer Anmeldung erfasst und verarbeitet werden dürfen. Ihr Klick gilt dabei als Bestätigung und ersetzt Ihre Unterschrift.

Der eigentliche Anmeldevorgang kann erst abgeschlossen werden, wenn folgende Unterlagen in Papierform vorliegen.

Bitte senden Sie uns die folgenden Unterlagen zu:

- Kopie der Geburtsurkunde
- Kopie des Halbjahreszeugnis der Klasse 4
- Kopie Empfehlung der Grundschule
- Anmeldeschein der Grundschule im **Original**
- Kopie des Impfausweises
- Passfoto
- ausgefülltes Anmeldeformular

Diese Unterlagen können während des Anmeldezeitraums vom 15.2.21 bis 12.03.21 postalisch bzw. im Hauspostkasten bei uns eingereicht werden.

Für telefonische Rückfragen stehen die Schulleitung und das Sekretariat unter der Telefonnummer 02431-4001 oder 4002 zur Verfügung.

Anmeldezeiten zur Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (nach telefonischer Terminabsprache):

Donnerstag, 25.02.2021 von 10.20 Uhr bis 11.40 Uhr und 15.00 Uhr bis 16.40 Uhr
Freitag, 26.02.2021 von 10.20 Uhr bis 11.40 Uhr

Bitte bringen Sie bei der Anmeldung die folgenden Unterlagen mit:

- Familienstammbuch / Geburtsurkunde
- Halbjahreszeugnis der Klasse 10

Schülerinnen und Schüler der Real- und Hauptschulen, die die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase des Gymnasiums erwerben, werden in die Oberstufe des Cornelius-Burgh-Gymnasiums aufgenommen und erhalten nach Bedarf und im Rahmen der Möglichkeiten der Schule zusätzlichen Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Sie können ihre persönliche Schullaufbahn im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wählen und die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Genauere Informationen und persönliche Beratungen erfolgen bei der Anmeldung und in späteren, speziellen Veranstaltungen und Gesprächen.

Cusanus-Gymnasium Erkelenz, Europaschule

mit besonderem fremdsprachlichen Profil und bilingualen Angeboten, einem musischen Profil, offenem Ganzttag, MINT-Förderung, differenzierter Mittel- und Oberstufe und Eingangsstufe für Absolventen der anderer Schulformen (Haupt- und Realschule, Gesamtschule).

Sprachenfolge:	Klasse 5	Englisch Englisch mit bilingualen Angeboten
	Klasse 7	Französisch Lateinisch
	Klasse 9	Niederländisch (Angebot im Wahlpflichtbereich II) Spanisch (Angebot im Wahlpflichtbereich II)

Französisch (Angebot im Wahlpflichtbereich II)
Lateinisch (Angebot im Wahlpflichtbereich II)

Einführungsphase	Französisch (Anfang/Fortsetzung)
	Lateinisch (Anfang/Fortsetzung)
	Niederländisch (Anfang/Fortsetzung)
	Spanisch (Anfang/Fortsetzung)

Differenzierte Oberstufe mit der Wahlmöglichkeit vieler Fächer als Leistungskurse in der Qualifikationsphase.

Es besteht die Möglichkeit des Erwerbs des europäischen Exzellenzlabels **CertiLingua**.

Genauere Informationen und persönliche Beratungen erfolgen telefonisch unter **02431-70025** oder direkt per Mail beim Stufenleiter Herrn Dr. Sammy Barkowski (bk@cusanus-gymnasium.eu), auf der Homepage des Cusanus-Gymnasiums unter www.cusanus-gymnasium.eu, bei der Anmeldung und in späteren Informationsveranstaltungen.

Anmeldung und kurze Beratung zur gymnasialen Oberstufe (Einführungsphase):

Montag,	08.02.2021	15.00 - 17.30 Uhr
Dienstag,	09.02.2021	15.00 - 17.30 Uhr

Zu diesen Terminen sind Anmeldungen nur noch nach telefonischer Rücksprache möglich.

Anmeldung und Beratung finden telefonisch oder vor Ort in der Schule statt.

Bitte bringen Sie für die Anmeldung zur Einführungsphase (Eph) das **Halbjahreszeugnis in Original und Kopie** mit. Außerdem benötigen wir von **allen** bisher besuchten Schulen eine **Kopie des Abgangszeugnisses**, zusätzlich auch eine **Kopie des Zeugnisses des ersten Halbjahres der vierten Klasse**, eine **Kopie der Geburtsurkunde**, **zwei Passbilder** und den **ausgefüllten Anmeldebogen**.

Anmeldezeiten zur Klasse 5:

Mittwoch, 17.02.2021 bis Freitag, 19.02.2021 und Montag, 22.02.2021 bis Mittwoch, 24.02.2021
jeweils von **08.00 bis 10.30 Uhr** mit telefonischer Voranmeldung.

sowie zusätzlich:

montags, donnerstags und freitags von **15.30 bis 17.30 Uhr** mit telefonischer Voranmeldung.

Zu diesen Terminen sind Anmeldungen nur noch nach telefonischer Rücksprache möglich.

Anmeldung und Beratung finden telefonisch oder vor Ort in der Schule statt.

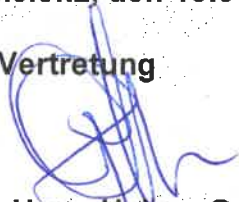
Bitte bringen Sie für die Anmeldung zur 5. Klasse das **Halbjahreszeugnis**, die **„Empfehlung zur Wahl der Schulform“**, das **Stammbuch**, die **rote**

Anmeldekarte, zwei Lichtbilder und den ausgefüllten Anmeldebogen (siehe Homepage) mit.

Termine für Informationsveranstaltungen entnehmen Sie bitte der Presse bzw. unserer Homepage: www.cusanus-gymnasium.eu

Erkelenz, den 13.01.2021

In Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz gemäß § 9 Absatz 3 der Betriebsatzung vom 05. Oktober 2011 in der Fassung der 2. Änderung vom 28. September 2018

Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind von der Betriebsleitung gemäß § 9 Abs. 3 der Betriebsatzung des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz öffentlich bekannt zu machen.

Zum 01.01.2021 ergeben sich folgende Vertretungsbefugnisse:

In Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung NRW oder die Eigenbetriebsverordnung NRW keine anderen Regelungen treffen.

Technischer Betriebsleiter ist der technische Beigeordnete der Stadt Erkelenz, Herr Ansgar Lurweg und kaufmännischer Betriebsleiter ist der Kämmerer der Stadt Erkelenz, Herr Norbert Schmitz.

Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Städtischen Abwasserbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. Entscheidungen von Bedeutung für den Gesamtbetrieb unterzeichnet die Betriebsleitung gemeinsam.

Zum stellvertretenden technischen Betriebsleiter ist Herr Bernhard Rembarz bestellt.
Zum stellvertretenden kaufmännischen Betriebsleiter ist Herr Clemens Venedey bestellt.

Die stellvertretenden Betriebsleiter als auch die übrigen für den Städtischen Abwasserbetrieb handelnden Dienstkräfte unterzeichnen auf Schriftstücken „Im Auftrag“.

Erkelenz, den 15. Januar 2021


Ansgar Lurweg
Technischer Betriebsleiter


Norbert Schmitz
Kfm. Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Anlage zum § 2 Abs. 1 der Marktsatzung der Stadt Erkelenz

Gemäß § 2 Abs. 1 der Marktsatzung der Stadt Erkelenz werden die Plätze, Tage und Öffnungszeiten der Wochenmärkte vom Bürgermeister – Rechts- und Ordnungsamt – festgesetzt und die festgesetzten Markttorte als Anlage zu dieser Satzung bekanntgemacht.

Die Anlage zu dieser Satzung wird wie folgt geändert und öffentlich bekanntgemacht:

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Marktsatzung

Ortsteil	Platz	Tag	Öffnungszeit
Erkelenz-Mitte	Fußgängerzone zwischen Brückstraße 1 und Markt 7	Freitag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Erkelenz-Mitte	Fußgängerzone zwischen Brückstraße 1 und Markt 7	Dienstag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Gerderath	Platz Fr.-Nekes-Straße	Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Holzweiler	<i>Kirmesplatz, Landstraße</i>	Freitag <i>(ab Februar 2021)</i>	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

(Änderungen sind kursiv gedruckt.)

Erkelenz, den 08.01.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Marktsatzung

(Änderungen sind *kursiv* gedruckt!)

Ortsteil	Platz	Tag	Öffnungszeit
Erkelenz-Mitte	Fußgängerzone zwischen Brückstraße 1 und Markt 7	Freitag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Erkelenz-Mitte	Fußgängerzone zwischen Brückstraße 1 und Markt 7	Dienstag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Gerderath	Platz Fr.-Nekes-Straße	Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Holzweiler	<i>Kirmesplatz, Landstraße</i>	<i>Freitag (ab Februar 2021)</i>	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Die vorstehende Marktfestsetzung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 der Satzung über die Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Erkelenz (Marktsatzung) vom 19.12.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Erkelenz, den 08.01.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über den Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht/Ruhefrist nach §§ 14, 15, 16 Abs. 4 und § 17 der derzeit geltenden Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz an folgendem Grab abgelaufen ist:

Friedhof Kückhoven AT
Doppelgrab 400+401

Verstorbene
Claßen, Odilia und Helena

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätte konnten nicht ermittelt werden.

Die Nutzungsberechtigten des Wahlgrabes werden gebeten, unverzüglich die Verlängerung des Nutzungsrechtes beim Baubetriebs- und Grünflächenamt der Stadt Erkelenz, Zimmer 335, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz zu beantragen. Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Grabeinfassungen, Aufwuchs und sonstige Ausstattungsgegenstände bis zum 15.04.2021 von der Grabstätte zu entfernen.

Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Erkelenz gemäß § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung die betreffende Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen. Nicht entferntes Grabzubehör geht nach Ablauf dieser Frist in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkelenz über. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

Erkelenz, den 15.01.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung:


Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter